

Betriebsräte- modernisierungsgesetz

Nicolas Colberg

Berater / Arbeitspsychologe, M. SC.

Gesellschaft für Innovation, Beratung und Service mbH

für die AG Transfer der Offensive Mittelstand

08.07.2021

Agenda

Gesetz zur Förderung der Betriebsratswahlen und der Betriebsratsarbeit in einer digitalen Arbeitswelt (Betriebsrätemodernisierungsgesetz)

- ▶ Begründung des Gesetzes
- ▶ Änderungen
 - Änderungen zu Wahlen & virtuellen Sitzungen
 - Datenschutz
 - Änderungen zu Künstlicher Intelligenz
 - Änderung zu Mobiler Arbeit
 - Änderungen zu beruflicher Weiterbildung
- ▶ Diskussion (optional)
- ▶ Kontakt & Verweise



BEGRÜNDUNG DES GESETZES

Probleme

- ▶ Sinkende Anzahl an Interessenvertretungen in betriebsratsfähigen Betrieben; Arbeitgeberseitige Verhinderung von Betriebsratswahlen
- ▶ Neue Herausforderungen & Anforderungen durch Digitalisierung
 - z.B. KI, digitale Sitzungen, Vereinbarkeit, Datenschutz

Lösungen

- ▶ Förderung der Betriebsratswahlen, bspw. durch Ausweitung des Kündigungsschutzes
- ▶ erweiterte Mitbestimmungsrechte bei Regelungen zu KI
- ▶ erweiterte Mitbestimmungsrechte bei Qualifizierung
- ▶ erweiterte Mitbestimmungsrechte bei mobiler Arbeit
- ▶ ...

UMSETZUNGSVERLAUF



SONSTIGE ÄNDERUNGEN

Betriebsratswahlen

▶ Änderungen

- Wahlberechtigung ab 16; Wählbarkeit ab 18; Vereinfachte Wahlvorschriften bei ≤ 20 AN; vereinfachte Wahlverfahren für Betriebe ≤ 100 AN; Erschwerung der Wahlanfechtung
- Unzulässigkeit der Kündigung (§ 15 KSchG) für Wahlinitiator:innen

▶ Bewertung

- Änderungen zur Wahl sind zu begrüßen
- Erweiterung des Kündigungsschutzes nicht ausreichend (Schutz für drei Monate, außerordentliche Kündigung möglich, andere Druckmittel nicht ausgeschlossen)

Virtuelle Betriebsratssitzungen

▶ Änderungen

- Ermöglichung von BR-Sitzungen als Video- oder Telefonkonferenz

▶ Bewertung

- Änderungen sind zu begrüßen; Nutzung in der postpandemischen Praxis fraglich (ggf. für Mitglieder auf Geschäftsreise relevant)

SONSTIGE ÄNDERUNGEN: DATENSCHUTZ

Anmerkungen

- ▶ Festlegung des für den Datenschutz Verantwortlichen = Arbeitgeber
 - Artikel 4 Nr. 7 DSGVO
- ▶ AG hat BR technische und organisatorische Sachmittel zu stellen
 - verschließbare Schränke, IT-Infrastruktur etc.
- ▶ Satz 2, Halbsatz 1: oft automatisch gegeben
 - bspw. § 95 (Auswahlrichtlinien) und § 99 BetrVG (personelle Einzelmaßnahmen)

Gesetzestext (§ 79a BetrVG)

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten hat der Betriebsrat die Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten. Soweit der Betriebsrat zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben personenbezogene Daten verarbeitet, ist der Arbeitgeber der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Arbeitgeber und Betriebsrat unterstützen sich gegenseitig bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die oder der Datenschutzbeauftragte ist gegenüber dem Arbeitgeber zur Verschwiegenheit verpflichtet über Informationen, die Rückschlüsse auf den Meinungsbildungsprozess des Betriebsrats zulassen. § 6 Absatz 5 Satz 2, § 38 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gelten auch im Hinblick auf das Verhältnis der oder des Datenschutzbeauftragten zum Arbeitgeber.

ÄNDERUNGEN ZU KÜNSTLICHER INTELLIGENZ

Bewertung

- ▶ Eine Regelung zur Verantwortlichkeit ist zu begrüßen, allerdings ergeben sich Probleme in der betrieblichen Praxis

Streitpunkte

- ▶ Problematisch ist Kontrollmöglichkeit des BR durch Datenschutzbeauftragten
 - Verschwiegenheitspflicht formal gegeben, dennoch fragwürdige Konstruktion
 - Es können sich Loyalitätskonflikte ergeben
- ▶ AG bekommt Einblick in Arbeitsweise des BR
 - Bei Einforderung von Auskünften muss der BR die Daten an AG als Verantwortlichen weiterleiten

Implikationen

- ▶ BR müssen zur Einhaltung des Datenschutzes befähigt werden
 - Vermeidung grober Pflichtverletzung (§ 23 BetrVG)

Agenda

Gesetz zur Förderung der Betriebsratswahlen und der Betriebsratsarbeit in einer digitalen Arbeitswelt (Betriebsrätemodernisierungsgesetz)

- ▶ ~~Begründung des Gesetzes~~
- ▶ ~~Änderungen~~
 - ~~Änderungen zu Wahlen & virtuellen Sitzungen~~
 - ~~Datenschutz~~
 - Änderungen zu Künstlicher Intelligenz
 - Änderung zu Mobiler Arbeit
 - Änderungen zu beruflicher Weiterbildung
- ▶ Diskussion (optional)
- ▶ Kontakt & Verweise



ÄNDERUNGEN ZU KÜNSTLICHER INTELLIGENZ

Anmerkungen

- ▶ KI kann Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe und damit im Ergebnis die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erheblich beeinflussen.
- ▶ Gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber in diesem Zusammenhang plant, im Betrieb KI einzusetzen

§ 90 (Unterrichtungs- und Beratungsrechte)

- (1) Der Arbeitgeber hat den Betriebsrat über die Planung
1. von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Fabrikations-, Verwaltungs- und sonstigen betrieblichen Räumen,
 2. von technischen Anlagen,
 3. von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen **einschließlich des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz** oder
 4. der Arbeitsplätze
- rechtzeitig unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten.

ÄNDERUNGEN ZU KÜNSTLICHER INTELLIGENZ

Anmerkungen

- ▶ Wenn bei Aufstellung von Richtlinien KI zum Einsatz kommt, ist der BR nach wie vor zur Mitbestimmung berechtigt & verpflichtet
- ▶ Unabhängig davon, ob Richtlinien von KI oder von Dritten entwickelt werden

§ 95 (Auswahlrichtlinien)

- (1) Richtlinien über die personelle Auswahl bei Einstellungen, Versetzungen, Umgruppierungen und Kündigungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsrats.
 - (2) In Betrieben mit mehr als 500 Arbeitnehmern kann der Betriebsrat die Aufstellung von Richtlinien über die bei Maßnahmen des Absatzes 1 Satz 1 zu beachtenden fachlichen und persönlichen Voraussetzungen und sozialen Gesichtspunkte verlangen.
- (2a) Die Absätze 1 und 2 finden auch dann Anwendung, wenn bei der Aufstellung der Richtlinien nach diesen Absätzen Künstliche Intelligenz zum Einsatz kommt.**

ÄNDERUNGEN ZU KÜNSTLICHER INTELLIGENZ

Anmerkungen

- ▶ Vereinfachter Zugriff auf besonderen Sachverstand, die Erforderlichkeitsprüfung entfällt
- ▶ Zur Wahrung der Handlungsfähigkeit (also Wahrnehmung der Pflichten) muss jederzeit das erforderliche Wissen zur Verfügung stehen

§ 80 (Allgemeine Aufgaben)

- (3) Der Betriebsrat kann bei der Durchführung seiner Aufgaben nach näherer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber Sachverständige hinzuziehen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. **Muss der Betriebsrat zur Durchführung seiner Aufgaben die Einführung oder Anwendung von Künstlicher Intelligenz beurteilen, gilt insoweit die Hinzuziehung eines Sachverständigen als erforderlich. Gleiches gilt, wenn sich Arbeitgeber und Betriebsrat auf einen ständigen Sachverständigen in Angelegenheiten nach Satz 2 einigen.**

ÄNDERUNGEN ZU KÜNSTLICHER INTELLIGENZ

Bewertung

- ▶ Beteiligung des BR war bereits zuvor über § 87 und § 95 BetrVG möglich und erzwingbar; Unterrichts- und Beratungsrechte (§ 90) waren ebenfalls gegeben
- ▶ Änderungen daher als **politisches Signal an AG und BR** zu verstehen (i.S. der KI-Strategie der Bundesregierung)
- ▶ Wegfall der Erforderlichkeitsprüfung ist zu begrüßen

Streitpunkte

- ▶ Definition von KI nicht gegeben (Gerichtsprozesse erwartet)
- ▶ Gestaltungsmöglichkeiten von Algorithmen (Komplexität; Urheberrecht)

Implikationen

- ▶ BR müssen zur Identifikation von KI befähigt werden, um Rechte durchzusetzen
- ▶ Beratung muss Gestaltungsspielräume kennen; AG sollte sich über Partizipation als Voraussetzung für Akzeptanz bewusst sein (auch ohne BR)
- ▶ Abhängigkeit von Auditierung/Zertifizierung von KI (s. Definitionsproblematik)

Agenda

Gesetz zur Förderung der Betriebsratswahlen und der Betriebsratsarbeit in einer digitalen Arbeitswelt (Betriebsrätemodernisierungsgesetz)

- ▶ ~~Begründung des Gesetzes~~
- ▶ ~~Änderungen~~
 - ~~Änderungen zu Wahlen & virtuellen Sitzungen~~
 - ~~Datenschutz~~
 - ~~Änderungen zu Künstlicher Intelligenz~~
 - Änderung zu Mobiler Arbeit
 - Änderungen zu beruflicher Weiterbildung
- ▶ Diskussion (optional)
- ▶ Kontakt & Verweise



ÄNDERUNGEN ZU MOBILER ARBEIT

Anmerkungen

- ▶ Es wird lediglich das „Wie“, nicht aber das „Ob“ in die Hände des BR gelegt
 - ungewöhnlich für § 87 BetrVG
- ▶ Mobile Arbeit definiert als Erbringung der Arbeit unter Verwendung von IKT außerhalb der Arbeitsstätte
 - gilt nicht für Tätigkeiten ohne IKT (z.B. Lieferdienste, Boten) oder für Tätigkeiten, deren Eigenart Mobilität verlangt (z.B. Handwerker, aufsuchende Sozialarbeit)

§ 87 (Mitbestimmungsrechte)

- (1) Der Betriebsrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:

[...]

14. Ausgestaltung von mobiler Arbeit, die mittels Informations- und Kommunikationstechnik erbracht wird.

außerdem [§ 8 SGB VII – Arbeitsunfall](#) geändert:
(...) **Wird die versicherte Tätigkeit im Haushalt der Versicherten oder an einem anderen Ort ausgeübt, besteht Versicherungsschutz in gleichem Umfang wie bei Ausübung der Tätigkeit auf der Unternehmensstätte.**

ÄNDERUNGEN ZU MOBILER ARBEIT

Bewertung

- ▶ Änderungen sind zu begrüßen (insb. Versicherungsschutz), aber nicht umfassend genug für „Modernisierung“

Streitpunkte

- ▶ Allgemein (Auswahl): Geltung ArbStättV - Telearbeitsplätze (Einrichtung, Gefährdungsbeurteilung, ...), Aufwendungsersatz, Haftung, Datenschutz, Anwesenheitspflichten, Freiwilligkeit, Gleichbehandlung, Arbeitszeit, ...
- ▶ Aktuell: Trotz Verpflichtung durch IfSG/CoronaArbSchV zu Homeoffice gilt die Versetzung als Veränderung des Arbeitsvertrags (sofern nicht explizit anders geregelt)
 - MA (individuell) und BR (§ 95, 99 BetrVG) können erneute Änderung (→ zurück ins Büro) verweigern; BR kann neuen § 87 (1) Nr. 14 im Status Quo anwenden.

Implikationen

- ▶ Beratung muss sich der umfassenden Regelungen bewusst sein
 - grob gegliedert in Rahmenbedingungen, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Arbeitszeit, Datenschutz
- ▶ Kriterien menschengerechter Arbeit müssen geachtet werden; dazu gehört inzwischen auch die Flexibilität der AN unter Ausschluss indirekter Steuerung oder interessierter Selbstgefährdung

Agenda

Gesetz zur Förderung der Betriebsratswahlen und der Betriebsratsarbeit in einer digitalen Arbeitswelt (Betriebsrätemodernisierungsgesetz)

- ▶ ~~Begründung des Gesetzes~~
- ▶ ~~Änderungen~~
 - ~~Änderungen zu Wahlen & virtuellen Sitzungen~~
 - ~~Datenschutz~~
 - ~~Änderungen zu Künstlicher Intelligenz~~
 - ~~Änderung zu Mobiler Arbeit~~
 - ~~Änderungen zu beruflicher Weiterbildung~~
- ▶ Diskussion (optional)
- ▶ Kontakt & Verweise



ÄNDERUNGEN ZU BERUFLICHER WEITERBILDUNG

Anmerkungen

- ▶ Beratungs- und Vorschlagsrecht des BR wird um Anrufung der Einigungsstelle erweitert
- ▶ Einigungsstelle hat moderierende Funktion und keine Spruchkompetenz (kein Einigungszwang)

§ 96 BetrVG (Förderung der Berufsbildung)

(1a) Kommt im Rahmen der Beratung nach Absatz 1 eine Einigung über Maßnahmen der Berufsbildung nicht zustande, können der Arbeitgeber oder der Betriebsrat die Einigungsstelle um Vermittlung anrufen. Die Einigungsstelle hat eine Einigung der Parteien zu versuchen.

ÄNDERUNGEN ZU BERUFLICHER WEITERBILDUNG

Bewertung

- ▶ Neuer Paragraph als Ergänzung zu § 97 (2) BetrVG ungeeignet, um den BR Mitbestimmung zu ermöglichen

Streitpunkte

- ▶ Streit kann nicht durch Einigungsstelle nach § 96 (1a) BetrVG geklärt werden, daher verbleibt nur Einigungsstelle nach § 97 (2) BetrVG – diese hat allerdings hohe Hürden

Implikationen

- ▶ Gesetzgeber hat nachzubessern, damit Betriebe nicht durch Verschlafen der Qualifizierung den Anschluss verlieren. Es braucht eine prospektive Qualifizierungsplanung anstatt einer reaktiven wie in § 97 (2) BetrVG
- ▶ Beratung sind keine/kaum neue Möglichkeiten an die Hand gegeben
- ▶ Gute Qualifizierung und Beschäftigungssicherung sollte grundsätzlich (auch) im Interesse der Unternehmen liegen

KONTAKT

Nicolas Colberg

Gesellschaft für Innovation, Beratung und Service mbH

Alte Jakobstr. 149

10969 Berlin

MAIL

colberg@g-ibs.de

info@g-ibs.de

TELEFON

0178~7194356

030~252 93 193

WEB

www.g-ibs.de

VERWEISE

VERÖFFENTLICHUNG IM BUNDESGESETZBLATT

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl121s1762.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s1762.pdf%27%5D_1625649463748

ANHÖRUNGEN UND STELLUNGNAHMEN IN DEN AUSSCHÜSSEN DES BUNDESTAGES

<https://www.bundestag.de/ausschuesse/a11/Anhoerungen/837918-837918>